Bekanntmachung des Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen

Satzung über die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek "Heinrich Heine" (Bestandszentrum) Schmalkalden

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen hat in ihrer Sitzung am 23.11.2018 auf der Grundlage der §§ 16 und 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194) und § 19ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBI. S. 74) diese Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- Die Stadt- und Kreisbibliothek Schmalkalden ist gemäß erster Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des "Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen" (vom 02.02.1996) eine öffentliche Einrichtung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek mit ihren Serviceangeboten zu nutzen und Medien zu entleihen.
- 2. Aufgabe der Stadt- und Kreisbibliothek ist es, den Bedarf an allgemeiner und wissenschaftlicher Literatur, anderen Medien und Informationen zu ermitteln. Sie hat diesem Bedarf in geeigneter Weise Rechnung zu tragen sowie zur Erfüllung des Bildungsauftrages ebenso zur Unterhaltung und Freizeitgestaltung geeignete Medien regelmäßig anzuschaffen, zu erschließen und bereitzustellen, Neuentwicklungen des Medienmarktes zu beobachten, entsprechende Bestände aufzubauen sowie diese und dazugehörige Serviceleistungen anzubieten.
- 3. Die Stadt- und Kreisbibliothek dient der Bildung, Fortbildung, Information sowie der Freizeitgestaltung und Unterhaltung.
- Für die Benutzung der Medienbestände und Serviceleistungen der Stadt- und Kreisbibliothek werden Gebühren auf der Grundlage der Gebührensatzung für die Stadt- und Kreisbibliothek "Heinrich Heine" Schmalkalden erhoben.

§ 2 Anmeldung, Nutzerausweis

- Für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek ist eine Anmeldung erforderlich. Diese erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes oder Online (nur für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres).
 - Zur Anmeldung ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums erforderlich.
- 2. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter muss sich außerdem verpflichten, für den Verlust und die Beschädigung entliehener Medien zu haften und anfallende Gebühren und Auslagen zu begleichen.
- 3. Juristische Personen (z. B. Institutionen) können die Stadtund Kreisbibliothek durch ihre Organe oder schriftlich bevollmächtigte natürliche Personen nutzen.
- 4. Durch Unterschrift des Bibliotheksnutzers bzw. eines gesetzlichen Vertreters, bei juristischen Personen durch Unterschrift des Organs oder der bevollmächtigten natürlichen Person, werden diese Satzung einschließlich der Gebührensatzung und die Hausordnung anerkannt sowie die Einwilligung zur elektronischen Datenerfassung

- erteilt. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Zwecke der Bibliothek gespeichert, entsprechend der aktuellen gesetzlichen Regelungen (z.B. EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO).
- Änderungen der nach Absatz 1 bei der Anmeldung durch den Nutzer oder dessen gesetzlichen Vertreter gemachten Angaben sind der Stadt- und Kreisbibliothek bei der nächsten auf die Änderung folgenden Benutzung anzuzeigen.
- 6. Der Nutzer erhält bei der Anmeldung einen Benutzerausweis. Dieser berechtigt den Inhaber zur Bibliotheksbenutzung. Der Ausweis ist persönlich und nicht übertragbar. Der Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Nutzerausweises entstehen, haftet der rechtmäßige Inhaber. Für die Ausstellung einer Ersatzbenutzungskarte nach Verlust ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.
- Bei Onlineanmeldungen verbleibt der Nutzerausweis vorerst in der Bibliothek und der Nutzer erhält die Ausweisnummer für die Nutzung der digitalen Bibliothek (ThueBIBnet) zum Download zugesendet.
- Im Falle eines Ausschlusses von der Benutzung gemäß § 8 dieser Satzung ist der Nutzerausweis an die Bibliothek zurückzugeben.

§ 3 Benutzung, Benutzungsbeschränkungen

- Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Inanspruchnahme aller in der Stadt- und Kreisbibliothek zur Verfügung gestellten Medien sowohl in den Räumen der Bibliothek wie auch in Form der Entleihung. Für die Nutzung von Downloads gelten die Benutzungsbedingungen der digitalen Bibliothek, die auf deren Internetseite einsehbar sind. Das Thüringer Bibliotheksnetz (ThueBIBnet) steht allen Personen, die im Besitz eines gültigen Benutzerausweises sind, kostenlos zur Verfügung.
- 2. Für alle Benutzungsvorgänge ist der auf den Nutzer ausgestellte gültige Benutzungsausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3. Zur Entleihung stehen in der Stadt- und Kreisbibliothek Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle Medien, Konsolenspiele, Gesellschaftsspiele sowie mobile Endgeräte zur Verfügung.
- 4. Die Leihfrist beträgt:
- a) für Bücher, Hörmedien, CD-ROM, Gesellschaftsspiele, mobile Endgeräte, Kinderzeitschriften 4 Wochen
- b) für Filme, Zeitschriften, Konsolenspiele, Bücher aus dem Regionalbestand 2 Wochen
- c) für Downloads gelten die Entleihungsfristen der digitalen Bibliothek
- 5. Die Stadt- und Kreisbibliothek kann in begründeten Ausnahmefällen für Medien und weitere Teile ihres Bestandsangebotes von Absatz 4 besondere Benutzungsbedingungen festlegen, insbesondere einzelne Medien und weitere Teile des Bestandsangebote von der Ausleihe außer Haus ausschließen, die Ausleihe auf eine bestimmte Anzahl von Medien etc. oder eine kürzere Entleihfrist beschränken und Entleihfristverlängerungen ablehnen. Entliehene Medien etc. können ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückgefordert werden.
- Die Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre unterliegt den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- 7. Die Überlassung entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- 8. Der Benutzer ist verpflichtet, sich selbständig über die Rückgabetermine zu informieren und die Medien während der Öffnungszeiten der Stadt- und Kreisbibliothek unaufgefordert fristgerecht zurückzugeben.
- 9. Im Falle der Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren auf Grundlage der Gebührensatzung erhoben.
- Der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Für Forderungen Dritter nach

dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer, bei Minderjährigen neben diesen zusätzlich auch ihr gesetzlicher Vertreter. Er hat die Stadt- und Kreisbibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.

- 11. Die Stadt- und Kreisbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.
- 12. Der gesetzliche Vertreter kann mit Wirkung für den durch ihn Vertretenen beantragen, die Benutzung bestimmter Medien insgesamt oder auf bestimmte Fälle beschränkt, zeitweise oder auf Dauer auszuschließen.
- Entliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung wird eine Gebühr auf Grundlage der Gebührensatzung erhoben.
- 14. Die Verlängerung der Leihfrist kann folgendermaßen erfolgen, wenn sie vom Benutzer beantragt wird und keine Vorbestellung sowie kein sonstiger Grund vorliegt:

Bücher, Hörmedien, Gesellschaftsspiele, CD-ROM,

bis zu 3-mal verlängerbar

Kinderzeitschriften, Filme, Konsolenspiele, Zeitschriften Bücher aus dem Regionalbestand

1-mal verlängerbar

Es können jedoch jederzeit Beschränkungen in der Anzahl der Verlängerungen für verschiedene Medienarten durch die Stadt- und Kreisbibliothek festgelegt werden.

Für bestimmte Medien kann eine Verlängerung ausgeschlossen werden.

Auf Verlangen der Stadt- und Kreisbibliothek sind die entliehenen Medien vorzulegen.

§ 4 Fernleihe

- Medien, die nicht im Bestand der Stadt- und Kreisbibliothek sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken beschafft werden. Grundlage dafür ist die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweils gültigen Fassung. Für die Nutzung gilt dann die Benutzungsordnung der verleihenden Bibliothek.
- Für Leihverkehrsaufträge sind vom Auftraggeber Gebühren entsprechend der Gebührensatzung zu entrichten und die entstehenden Kosten zu erstatten.
- Es gelten die Regelungen des Urheberrechts-WissensgesellschaftsGesetzes (UrhWissG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

- Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- Die Medien sind vor der Ausleihe vom Benutzer selbst auf ihren einwandfreien Zustand zu kontrollieren, soweit dies zumutbar ist. Festgestellte Schäden sind der Bibliothek vor der Ausleihe mitzuteilen.
- Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 4. Für die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung oder den Verlust ist vom Benutzer Schadenersatz zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn den Benutzer selbst keine Schuld trifft. Bei Beschädigung oder Verlust von Medien wird grundsätzlich Schadenersatz in Höhe des Anschaffungswertes zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr gefordert. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgelegt werden.
- 5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der Benutzer in vollem Umfang haftbar.
- Bücher und andere Medien, die sich in einer Wohnung befinden, für die auf Grund einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit Desinfektion angeordnet wurde, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgebracht werden.

 Bei der Rückgabe der Medien hat der Benutzer die Entlastung abzuwarten.

§ 6 Internetbenutzung und digitale Bibliothek

- 1. Die Nutzung der öffentlichen Internet-Arbeitsplätze bzw. die GAST-WLAN-Nutzung in der Stadt- und Kreisbibliothek ist für alle Nutzer, die im Besitz eines gültigen Benutzerausweises sind, kostenlos. Dabei müssen die Bestimmungen der Stadt- und Kreisbibliothek beachtet werden. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen haftet der Benutzer.
- 2. Die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken ist in der Stadtund Kreisbibliothek möglich, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Es wird eine Gebühr entsprechend der Gebührensatzung der Stadt- und Kreisbibliothek Schmalkalden berechnet. Bei Verstoß gegen das Urheberrecht haftet der Benutzer.

 Der Download von Daten aus dem Internet ist nur auf in der Bibliothek erworbenen Datenträgern zulässig. Durch den

Nutzer mitgebrachte Datenträger dürfen nicht verwendet werden.

§ 7 Hausrecht und Verhalten in der Bibliothek

Der Leitung der Stadt- und Kreisbibliothek steht in den Räumlichkeiten der Bibliothek das Hausrecht zu. Sie ist befugt, dessen Ausübung an Mitarbeiter der Bibliothek zu übertragen. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Jeder Besucher ist der Hausordnung unterworfen, die in der Bibliothek aushängt.

§ 8 Benutzungsausschluss

Benutzer, die gegen diese Benutzungssatzung verstoßen, insbesondere den Anordnungen des Bibliothekspersonals nicht Folge leisten, die entliehenen Medien wiederholt beschädigen, die Fristen wiederholt überschreiten oder die fälligen Gebühren nicht unverzüglich entrichten, können befristet oder auf Dauer ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 9 Haftungsausschluss

- Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer wird keine Haftung übernommen.
- Die Stadt- und Kreisbibliothek haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der entliehenen Medien und Schäden, die sich aus der Benutzung ergeben.
- Die Stadt- und Kreisbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität der zugänglich gemachten Medien und Informationen.
- 4. Für die Qualität, Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit von Online-Diensten und abgerufenen Dateien wird keine Haftung übernommen.
- Die Stadt- und Kreisbibliothek haftet nicht bei Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen oder bei entstandenen Verpflichtungen zwischen Benutzer und Online-Diensten.
- Für Schäden, die Internet- bzw. GAST-WLAN-Benutzern durch Dritte entstehen (z. Bsp. Datenmissbrauch), haftet die Stadt- und Kreisbibliothek nicht.

§ 10 Inkrafttreten

- Die Satzung für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek "Heinrich Heine" Schmalkalden tritt am 01.02.2019 In Kraft.
- Mit Inkrafttreten der Benutzungssatzung tritt die bisher geltende Benutzungssatzung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für die Stadtund Kreisbibliothek "Heinrich Heine" Schmalkalden vom 27.05.2015 außer Kraft.

Schmalkalden, d. 18.12.2018 Prof. Dr. Goebel Verbandsvorsitzender

Gebührensatzung für die Stadt- und Kreisbibliothek "Heinrich Heine" Schmalkalden

Präambel:

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBI. S. 194) und der §§ 1, 2, 10, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Thür-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBI. S. 151) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen am 23.11.2018 folgende Gebührensatzung für die Stadt- und Kreisbibliothek "Heinrich-Heine" Schmalkalden beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Stadt- und Kreisbibliothek Schmalkalden, für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, die Bearbeitung von Ersatzleistungen, für die Überschreitung von Ausleihfristen und für sonstig erbrachte Leistungen werden Gebühren gemäß Anlage dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verzeichnis für Gebühren welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist wer:
- a) die Stadt- und Kreisbibliothek Schmalkalden benutzt,
- b) die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- c) die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
- d) für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht für die Benutzung mit dem Tag der Anmeldung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Einrichtung wird als Jahresgebühr erhoben und sofort fällig.
- (3) Gebühren für andere Leistungen wie:
- a) für die Bearbeitung von Ersatzleistungen bei Verlust oder Beschädigung der Medieneinheit, des mobilen Endgerätes oder Sonstigem;
- b) für die Überschreitung der Ausleihfrist

- c) für Sonderleistungen und sonstig erbrachte Leistungen mit Inanspruchnahme der Leistung werden mit Bekanntgabe der Entscheidung sofort fällig.
- (4) Die Gebühren sind an die in der Gebührenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.

§ 4 Vollstreckung

Rückständige Gebühren und Auslagen, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs-und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG)in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Mahn- und Pfändungsgebühren

Mahn- und Pfändungsgebühren werden entsprechend der Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

- 1. Die Gebührensatzung für die Stadt- und Kreisbibliothek "Heinrich Heine" Schmalkalden tritt am 01.02.2019 in Kraft.
- 2. Mit Inkrafttreten der Gebührensatzung tritt die bisher geltende Gebührensatzung des Zweckverbandes Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für die Stadt- und Kreisbibliothek Schmalkalden vom 27.05.2015 außer Kraft.

Schmalkalden, d. 18.12.2018 Prof. Dr. Goebel Verbandsvorsitzender